

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 09. November 2023

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:37 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder als Vorsitzender 2. GV Reinhard Windhager 3. GR Anna Zallinger 4. GR Anna Wimmer 5. GR Thomas Klugsberger 6. GR Alois Brunner 7. GR Lukas Sumereder 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer 9. GR Franz Schabetsberger 10. GR Karin Eichinger | <ol style="list-style-type: none"> 11. GV Michael Desch 12. GR Andreas Unterberger 13. GR Bernhard Rosenberger 14. 15. 16. 17. 18. 19. |
|--|---|

GR-Ersatzmitglieder:

ER Birgit Trinkfaß	für	Bgm. Markus Hansbauer
ER Karl Kopfberger	für	GR Marcel Weinberger
ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Brigitte Heinzl	für	GR Johannes Schönbauer
ER Roswitha Krupa	für	GR Elisabeth Jäger
ER Andreas Schroll	für	GR Sascha Hübsch

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

Bgm. Markus Hansbauer
 GR Marcel Weinberger
 GR Günter Humer
 GR Johannes Schönbauer
 GR Elisabeth Jäger
 GR Sascha Hübsch

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **31.10.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **14.09.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- TOP 15 – Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

ENTWURF

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Ausschreibung Freibadbuffet (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Umsetzungsbericht zum endgültigen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Riedau (Kenntnisnahme)
- TOP 7. Nachtragsvoranschlag 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan der Jahre 2023-2027 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Änderung der Marktstandsgebührenverordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung der Tarifordnung für die öffentliche Bücherei der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Änderung Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaaes und der Turnhalle der Volksschule Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 17. Allfälliges

ENTWURF

TOP 1. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Thomas Klugsberger gibt den Bericht zu der Sitzung am 25. September 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Familienausschusses, am 25. September 2023 mit der Tagesordnung:

- Tarif Schülerspeisung
- Tarif Kindergarten-Busbegleitung
- Tarife Bibliothek
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt die Berichte zu den Sitzungen am 06. September 2023 und 04. Oktober 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 06. September 2023 mit der Tagesordnung:

- Bericht Baumprüfer Herrn Roither (war nicht anwesend)
- Bestellung der Bäume für die Kellerleiten
- Termin für die Bepflanzung der Bäume festlegen
- Schnupperticket
- Allfälliges

Sitzung des Umweltausschusses, am 04. Oktober 2023 mit der Tagesordnung:

- Bericht Baumprüfer Herrn Roither
- Schnupperticket – Beratung und Beibehaltung des Schnuppertickets in der jetzigen Form
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 18. September 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 18. September 2023 mit der Tagesordnung:

- Adventmarkt und Nikolausfahrt am 02.12.2023
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 4. Ausschreibung Freibadbuffet (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Marktgemeinde Riedau sucht ab Mai 2024 einen neuen Pächter:in.

Das Freibadbuffet besteht aus dem Badbuffet inkl. Lagerraum im Ausmaß von ca. 80 m² und es steht eine Grünfläche mit Sitzgelegenheiten im Ausmaß von ca. 90 m² zur Verfügung.

Entsprechende Informationen über die Höhe der Pacht erhalten die Interessenten beim Marktgemeindeamt Riedau, AL Petra Langmaier, Tel. 07764 8255-18.

Die Bewerber:innen müssen die gewerberechtliche Voraussetzung zur Führung eines Buffetbetriebs nachweisen.

Haben Sie Interesse, dann teilen Sie uns dieses bitte bis **31. Jänner 2024** in Form einer kurzen schriftlichen Bewerbung mit. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an AL Petra Langmaier oder elektronisch an gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Höhe der Pacht in den umliegenden Gemeinden:

Andorf: 3.360 Euro/Saison - VPI angepasst

Kopfung: 1.000 Euro/Saison

Raab: 1.500 Euro/Saison - VPI angepasst

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass wir in der SPÖ-Fraktion vom Preis her eher in der unteren Schiene sind. Eher bei 1.000 Euro/pro Saison, da es eher schwierig ist jemanden zu finden.

GR Alois Brunner sagt, dass auch in der ÖVP-Fraktion darüber diskutiert worden ist. 1.000 Euro nur für Pacht wäre fast etwas zu billig, 1.500 Euro fast zu teuer – wir haben uns für 1.200 Euro/pro Saison geeinigt. Was abgeht ist die Verrechnung mit Wasser/Strom etc.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dass Wasser/Strom extra verrechnet wird.

GV Michael Desch sagt, dass bei der FPÖ-Fraktion nach Raab orientiert worden ist. In Raab ist das Freibad etwas kleiner als unseres in Riedau, man muss auch froh sein, wenn man jemanden findet. Strom/Wasser hat sich somit erledigt, da dies extra erledigt wird. Was wir auf keinen Fall wollen, ist eine monatliche Abrechnung. Die Abrechnung soll pro Saison erfolgen.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider fragt, was verlangen wir nun.

GV Reinhard Windhager sagt, dass wir in der Fraktion gesprochen haben, dass wir 1.200,00 Euro Pacht verlangen, eventuell kann man hier 100-200 Euro noch nachlassen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Ausschreibung des Freibadbuffets mit einer Pacht in der Höhe von 1.200,00 Euro pro Saison zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

G E S T A T T U N G S V E R T R A G	
über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke;	
<u>Allgemein gültige Info</u>	
KG-Name	Vormarkt Riedau
Gemeinde-Nr.	41416
Gemeindename	Riedau
KG-Nummer	48138
<u>Grundstücksnummern</u>	
Grundstücksnummer	555/2
Grenzkataster	E
EZ	261
Grundstücksnummer	555/1
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	566/2
Grenzkataster	E
EZ	383
Grundstücksnummer	804
Grenzkataster	E
EZ	383
Grundstücksnummer	553/2
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	780
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	786
Grenzkataster	G
EZ	382
Grundstücksnummer	788
Grenzkataster	G
EZ	382
Grundstücksnummer	624/8
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	791
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	721/5
Grenzkataster	E
EZ	382

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit der **Firma ÖBB-Infrastruktur AG ; FN 71396 w** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der **Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte anzunehmen und nachzukommen.

Die Ausföhrung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung erforderlicher Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und sonstigen zugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten brennlichen Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßen und ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung sind der Straßenverwaltung schriftlich Bezeichnung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:

2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Sinterung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form im Dateiformat klm mit der genauen Sinterung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der

- Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden.
- 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Mitröhrverbrände nach Möglichkeit ohne Aufgrubung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem Vertreter der **Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbanung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Kinnette nicht rechtwinklig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
- 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 2.5. Die Kinnettenänder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Kinnette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 2.6. Die Verfüllung der Kinnette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Möglichkeiten in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszumischen. Die Verfüllung der Kinnette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten nur dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
- 2.7. Die Kosten für die Einrichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Beseitigung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuvordern.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Kinnetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Kinnette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beanspruchung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Kinnettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig in stand gesetzten Kinnette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.

- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrumfächchen außerhalb der Straßenzufahrten sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßensböschungen, Straßengraben, Gehsteigen, Banketten, Leiteneinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich aufzunehmende Fahrbahnsetzungen im Kimerbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unangefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzuschassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leistungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellensicherungs Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die **Wiederersetzung der Grenzsteine durch einen Zirkelmeister auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchzuführen werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 1 Abs. 5 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn diese wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Verkehrsbedingtes oder der Durchführung eines Straßbauvorhabens notwendig wird. **Eiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage fordern verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.**
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unantretbar oder nicht über die Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schadlos und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.
5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollständig übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingetragene Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgeben von Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Abschriften errichtet, von denen jeder Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023 beschlossen.

Riedau, an

.....
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

_____ an

Veronique Peter
.....
für die Firma ÖBB-Infrastruktur AG

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma ÖBB-Infrastruktur AG

Beilagen/Planansätze:

ENTWURF

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung / eines Minirohrverbandes

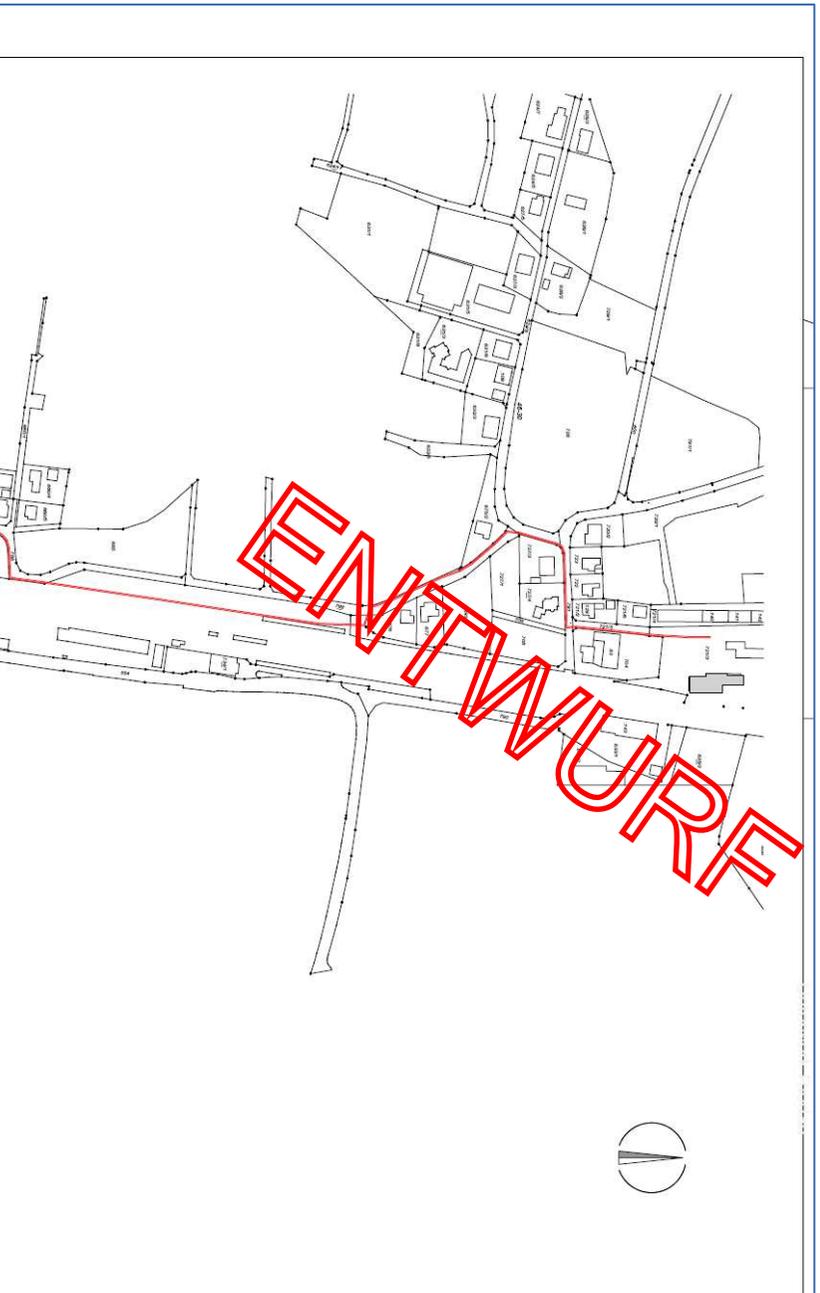
1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalte und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßengenerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-120 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

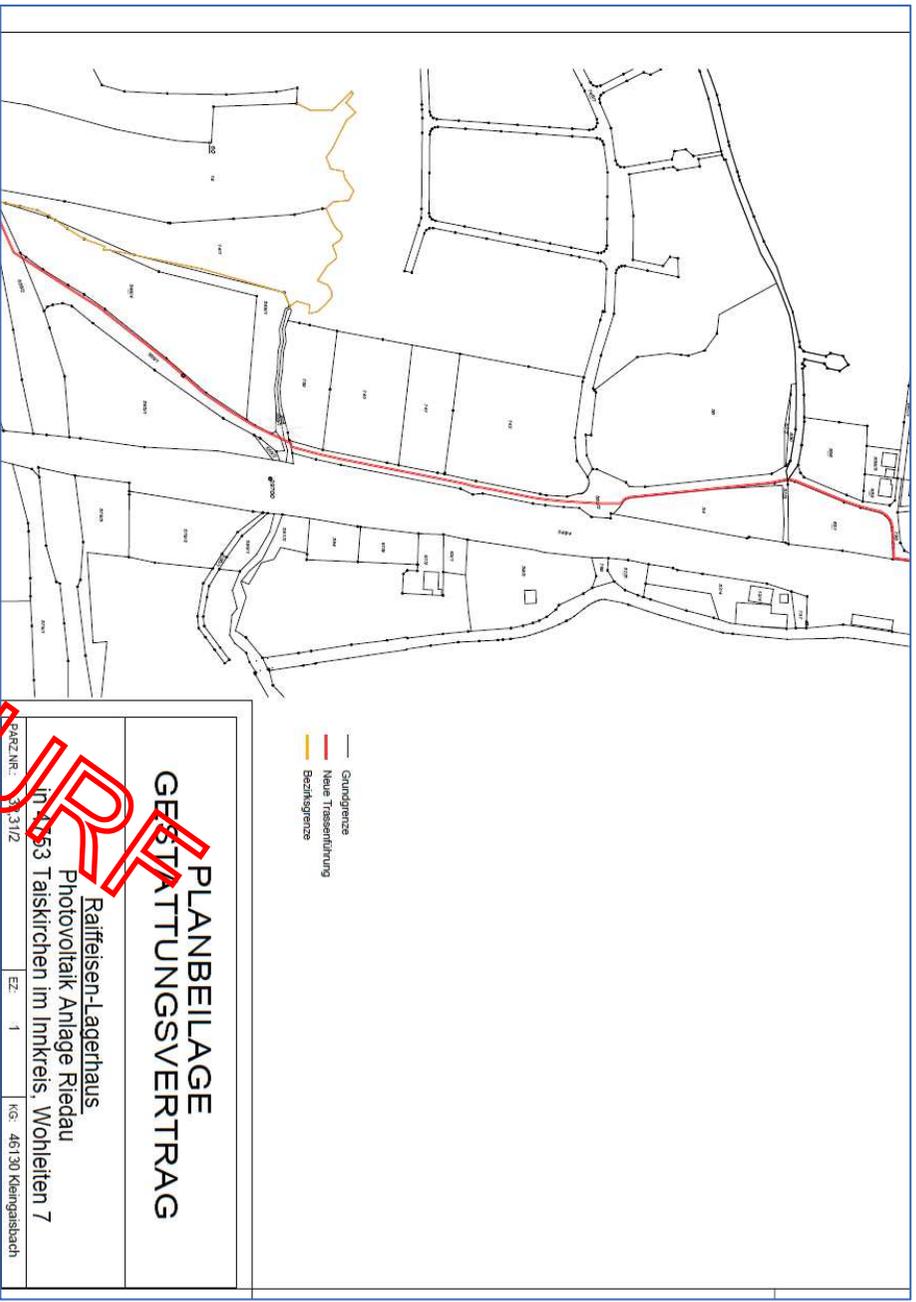
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegehaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.

4. Die **Querung** der Fahrbahn / Langschränkung hat soweit wie möglich ohne Eingrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper herbeigeführt werden.
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pfing erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht, ist ein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, nämlich nicht durchgehbar (etc.) können im Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände verwendbar werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind im Verbinder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstrasse ist mit dem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Straßennut zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn ist die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Anbringung einer neuen bündniss gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils gerändeliger Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsröhren:**
Die Verfüllung der Leitungsröhren hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszunutzen.
Die Verfüllung der Leitungsröhren im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kandkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsröhren:**
Für die Verdrichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_w \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ verbindbar
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130
Gesteinkörnungen für Asphaltdecks und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
Asphaltmischgut – Mischgut Anforderungen für Asphaltdecks
Binnens und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung des ÖNORM 13108 - 1
Empirischer Ansatz
Baustellenmaße
Prüfverfahren – Stemmmaterial-Probekörper aus ungebundenen Tragschichten
Anforderungen an Asphaltdecks
Anforderungen an Asphaltbeton
Asphalt und Asphaltbeton – Herstellung und Abrechnung,
Abrechnungsbereispiele
Bauprodukte u. Bauelemente
RVS 11.06.58
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenbauwerkes werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschicht (Gleichstab-Tragschicht Kandkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschicht.
ÖNORM A C 16 deck. 70/100, A5, G8
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbareren Binnens-Fugenband oder mittels Nahrungsmittelnicht zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsröhrens und der mind. 20 cm breiten Obergriffe wird von der Straßerverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzeln an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsröhrens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randstreife, Spitzgraben, andere Küstentürander, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsröhren am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschicht mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftragsende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßenrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anschlussfall die Leitungsgrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.





**PLANBEILAGE
GESTÄTTIGUNGSVERTRAG**

Raiffeisen-Lagerhaus
Photovoltaik Anlage Riedau
In: 46130 Talskirchen im Innkreis, Wohlfelden 7
PARZ.NR.: 333/12
EZ: 1
MG: 46130 Kleingaisbach

ENTWURF

Von: L***** J***** (INFRA.Energie) <J*****.L*****@oebb.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 12:38
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau); Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)
Cc: *****
Betreff: AW: Gestattungsvertrag Trassenführung | PV-Riedau ÖBB

Sehr geehrte Frau Langmeier,

wie vorab telefonisch besprochen, sende ich Ihnen den aktuellen Status Quo zu Ihren Fragen und weiteren Punkten:

Wir waren vor Ort und haben die Trassenführung mit Kollegen seitens der Strecke Stück für Stück auf Änderungsmöglichkeiten evaluiert. Daraus lässt sich Folgendes ableiten (siehe Kommentare unten):

- Wäre es möglich, die Trassenführung bei dem Grundstück 677 nach rechts zu machen, so würde man sich ein paar Meter Asphaltierung ersparen? An diesem Stück ist leider aufgrund von Einbauten und Platzmangel im Gleisbereich keine Verlegung der Route möglich.
- Wäre es möglich, die Trassenführung im Bereich der Bahn Grundstück 548/4 zu machen? So würde man sich generell die Künette im Straßenbereich sparen, da der Grund ohnehin der ÖBB gehört? Dies ist leider aufgrund von Einbauten und Platzmangel im Gleisbereich nicht möglich. Die Ausnahme ist im 3. Punkt erläutert.
- Wäre es möglich, dass die Trassenführung bei der Einmündung Markt bis zum Kreisverkehr Schwaben nicht in der Mitte zu machen bzw. könnten man die Künette auch in der Mitte machen? Im Leitungsstück beginnend bei der Brücke (804) bis zum Kreisverkehr, haben wir grundsätzlich die Möglichkeit zur Evaluierung einer Verlegung im Bahngrund. Wir sind hier durch die Vorgespräche sehr zuversichtlich, dass es möglich ist, Teile dieses Abschnitts in den Bahngrund zu integrieren. Wir haben den Prüfprozess angestoßen und erarbeiten eine Lösung mit den zuständigen Stellen der Strecke (u.a. Unterbau, Oberbau, ..). Wir sind zuversichtlich, dass ein Integrieren in den Bahngrund – und dadurch eine Schmälerung der Straße gelingen kann.

Weiters dürfen wir nach Rücksprachen mit der Baufirma zusagen, dass wir den Gehweg entlang des Grundstückes 651 nach den Verlegearbeiten inkl. Asphaltierung herstellen werden.

Bei weiteren Rückfragen, stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Beste Grüße,
J***** L*****

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 6. Umsetzungsbericht zum endgültigen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Riedau (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

- Dokument (30 Seiten) „Umsetzungsbericht“ als Beilage

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Umsetzungsschritte zu erbringen.

Der Umsetzungsbericht muss innerhalb von 3 Monaten an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden.

Der Umsetzungsbericht ist auch Grundlage für die Entscheidung, ob eine Nachprüfung durchgeführt wird.

Der angeschlossene Umsetzungsbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

TOP 7. Nachtragsvoranschlag 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 4.966.300,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.236.400,00 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -270.100,00 Euro** auf.

Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2023 gilt als erreicht, da die Marktgemeinde Riedau mit den allgemeinen Rücklagen ausgleichen kann.

Grundsteuer: (Haushaltskonten 2/920000/83000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.800,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 154.100,00 Euro.

Kommunalsteuer: (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2023 werden 950.000,00 Euro veranschlagt.

Abgabenertragsanteile: (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2023 werden 2.128.000,00 Euro veranschlagt. (VA Wert 2.178.700,00 Euro)

SHV-Umlage: (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2023 werden 805.800,00 Euro veranschlagt.

Krankenanstaltenbeitrag: (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 690.700,00 Euro im Jahr 2023, dies bedeutet eine Steigerung von rund 114.200,00 Euro.

Pensionsbeiträge Beamte: (Haushaltskonto 1/080000/751100)

Die Höhe hat sich von 185.000,00 Euro auf 152.800,00 Euro vermindert.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

Kindergarten Abgangsdeckung: (Haushaltskonto 1/240000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2023 von 264.200,00 Euro gerechnet. Gegenüber zum Vorjahr bedeutet das eine Erhöhung von 93.700 Euro.

Personalausgaben:

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 5,00 % angenommen.

Finanzschulden und Leasing:

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2023 beträgt 1.895.300,00. Die Tilgungen werden sich auf 84.900,00 Euro und die Zinsen auf 47.800,00 Euro belaufen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.056 Einwohner bei 921,84 Euro.

1. Nachtragsvoranschlag 2023

Marktgemeinde Riedau

NVA Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Voranschlag 2023		VA 2023 inkl. NVA	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.015.300,00	4.886.100,00	5.130.700,00	5.142.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	616.200,00	1.595.900,00	624.900,00	1.616.900,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	222.000,00	100.400,00	148.900,00	84.900,00
Zwischensumme		5.853.500,00	6.582.400,00	5.904.500,00	6.844.500,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		912.500,00	1.577.400,00	938.200,00	1.608.100,00
Summe		4.941.000,00	5.005.000,00	4.966.300,00	5.236.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 64.000,00		- 270.100,00

Der Entwurf ist unter <https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Nachtragsvoranschlag> abrufbar.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 8. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan der Jahre 2023-2027 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gemeinsam mit dem Entwurf des Nachtragsvoranschlags ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan enthält folgenden Bestandteile:

- Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Prioritätenreihung (wird nach Beschluss beigelegt)
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene –interne Vergütungen enthalten
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene –interne Vergütungen enthalten
- Ergebnisvoranschlag Detailnachweis
- Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis
- Querschnitt

Der Entwurf ist unter <https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Nachtragsvoranschlag> abrufbar.

Mittelfristiger Finanzplan 2023 <small>Marktgemeinde Riedau</small>		MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	
Finanzierungsrechnung		Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023
Operative Gebarung (MVAG 31/32)		5.130.700,00	5.142.700,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)		624.900,00	1.616.900,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)		148.900,00	84.900,00
Zwischensumme		5.904.500,00	6.844.500,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		938.200,00	1.608.100,00
Summe		4.966.300,00	5.236.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 270.100,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 <small>Marktgemeinde Riedau</small>				MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026	Einzahlungen 2027	Auszahlungen 2027
5.065.400,00	4.992.100,00	5.145.000,00	5.038.700,00	5.278.300,00	5.117.400,00	5.319.800,00	5.181.700,00
619.800,00	1.218.800,00	873.100,00	1.703.800,00	546.000,00	1.177.100,00	369.200,00	677.300,00
500.000,00	121.800,00	1.169.800,00	201.600,00	642.800,00	245.900,00	0,00	248.600,00
6.185.200,00	6.332.700,00	7.187.900,00	6.944.100,00	6.467.100,00	6.540.400,00	5.689.000,00	6.107.600,00
1.194.900,00	1.206.800,00	2.075.200,00	1.693.300,00	1.233.800,00	1.166.600,00	414.200,00	666.800,00
4.990.300,00	5.125.900,00	5.112.700,00	5.250.800,00	5.233.300,00	5.373.800,00	5.274.800,00	5.440.800,00
	- 135.600,00		- 138.100,00		- 140.500,00		- 166.000,00

Folgende Projekte sind derzeit im MEFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden.

1. Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
2. FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
3. Photovoltaik Mittelschule Riedau
4. Photovoltaik Freibad
5. Aufschließung Straße „Pomedt II“
6. Aufschließung WVA „Pomedt II“
7. Aufschließung ABA „Pomedt II“
8. Straßenbauprogramm 2021 – 2023 KIG 2020
9. Kommunalfahrzeug Bauhof
10. Errichtung Feuerwehrhaus
11. Löschwasserbehälter Schwaben
12. Kanalsanierung

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des MEFP 2023-2027 sowie die Prioritätenreihung genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (ER Andreas Schroll)

ENTWURF

TOP 9. Änderung der Marktstandsgebührenverordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-252642/2-KL

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Heidemanie Kleinkauer, LL.M.
Tel: 0732 7720-14872
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 28.09.2023

**Verordnung betreffend die Einhebung
von Marktstandsgebühren –
Verordnungsprüfung**
Zu Ihrem E-Mail vom 02.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zur mit obigem E-Mail vorgelegten Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2023, mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird, durchgeführte Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990 gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- § 3 lit. b der Verordnung nimmt von der Entrichtung des unter § 2 festgesetzten Entgelts alle **ortsansässigen** Vereine, Betriebe, Institutionen oder Personen aus. Diese Differenzierung ist ohne sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund des innerstaatlich normierten Gleichheitsgrundsatzes (vgl. Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und der unionsrechtlich gebotenen Dienstleistungsfreiheit unzulässig.
- § 4 „Entrichtung der Abgabe“ ist zwar inhaltsgleich wie in der außer Kraft getretenen Verordnung vom 22.09.2011 formuliert, deren Verordnungsprüfung damals keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat. Wir empfehlen aber nunmehr, § 4 entfallen und § 2 wie folgt lauten zu lassen:

„Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

a) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 6,00 Euro;

b) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 3,00 Euro, wenn diese am Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle entrichtet wird.“

Die Verordnung ist daher mit Gesetzwidrigkeit behaftet. Wir empfehlen, die Verordnung mit einer eigenen Verordnung abzuändern oder eine neue Verordnung zu beschließen und die gegenständliche Verordnung in einem aufzuheben. Diese (Änderungs)Verordnung wäre dann wiederum zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023 mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benutzung von öffentlichen bzw. Gemeindegund bei der Absetzung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfährem überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktsicherwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, für die ev. Zurverfügungstellung von elektr. Energie udgl. eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

- a) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 5,00 Euro, wenn diese am Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle entrichtet wird.
- b) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 6,00 Euro, wenn sich Tatbestände (zB. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) ergeben.

§ 3

Abgabepflichtiger

- a. Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Marktgemeinde Riedau an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.
- b. Die Marktstandsgebühren sind nicht zu entrichten, wenn der erzielte Verkaufserlös sozialen und karitativen Zwecken gewidmet wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, wir haben die Angst bzw. es wird durch dies die Riedauer Vereine belastet, wenn wir dies so beschließen, da wir keinen Unterschied mehr machen dürfen zwischen Einheimischen und Auswärtigen. Man muss auch bedenken, dass es auch beim Adventmarkt eingehoben werden muss. Das wäre auch für die Marktgemeinde ein Markt. Steht es dafür, dass wir hier 200-250 Euro einnehmen, was wir auch beim Roßmarkt einnehmen, wenn wir hier die Personalkosten rechnen, dann sind es noch weniger Einnahmen. Steht es dafür, dass generell die Verordnung gemacht wird? Die Einnahmen vom Linhart müssen eine privatrechtliche Vereinbarung sein, dass zahlt er für den Stromverbrauch, das ist ja kein Markt nicht, das muss ein eigener Vertrag sein. Darum wären wir seitens der SPÖ für eine komplette Auflösung gewesen.

GV Michael Desch sagt, was mir komplett über das Kreuz geht, ist dass wir keinen ortsansässigen bevorzugen dürfen. Das werde ich auch am Montag erwähnen, das ist eine Frechheit bzw. ein Witz. Wenn wir einen Verein in Riedau haben, dann soll dieser auch bevorzugt werden. Wieviel Geld wird eingenommen?

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass 700 Euro eingenommen worden sind.

GV Michael Desch fragt, wie viel Personalkosten wir haben, wenn wir die Bediensteten eine Stunde durch den Roßmarkt schicken.

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass ca. eine halbe bis dreiviertel Stunde durchgegangen wird.

GV Michael Desch sagt dazu, dann kann man von einer Stunde ausgehen. Was ist das defacto an Personalkosten?

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass man das so nicht sehen kann, da die Bediensteten den ganzen Tag am Roßmarkt beschäftigt sind.

GV Michael Desch fragt dazu, würden die dann herinnen nichts machen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Bediensteten herinnen und draußen beschäftigt (Anmeldung, Kassa, Rede etc.) sind.

GV Michael Desch gibt bekannt, wenn wir dies nicht beschließen dürfen, was mir seit Wochen erzählt wird (habe für Montag etwas vorbereitet) dann tun wir es weg. Es soll kein Verein einen einzigen Euro zahlen, nur weil er sein Ding aufstellt, das ist meine Meinung.

GR Franz Schabetsberger stellt sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, dass man die Marktstandsgebühren nur für den Roßmarkt macht. Alles andere wird nicht als Markt betrachtet. Dann haben wir keine Diskussion, ob es einen Verein betrifft.

GV Michael Desch sagt dazu, wenn das geht.

GR Bernhard Rosenberger fragt dazu, wenn wir eine Unterscheidung zwischen gemeinnützig und einer Firma machen.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder verliest einen Satz, welcher in den Marktgebühren der Stadtgemeinde SD eingefügt ist. „Die Marktstandsgebühren sind nicht zu entrichten, wenn diese sozialen oder karitativen Zwecken gewidmet wird.“ Ein Verein hat eine soziale Kompetenz, wenn man etwas spendet, dass wäre auch in Ordnung und würde auch alle Riedauer Vereine treffen.

ER Roswitha Krupa sagt dazu, dass sie sich nicht sicher sei, ob uns das nicht einmal auf den Kopf fällt.

ER Andreas Schroll sagt dazu, dass man es schon so formulieren könnte, dass Vereine, welche keine Gewinnabsicht haben. Ein Standverkäufer macht es eher zur Bereicherung. Ein Verein macht es nicht aus Jux und Gaudi, das hätte einen sozialen Aspekt.

GR Lukas Sumereder sagt dazu, dass er grundsätzlich für den Satz ist, man muss aber auch sagen, dass der Gleichheitsgrundsatz gewahrt werden soll. Wenn zB. der Riedauer Verein wo anders hingehet, dann möchte er es auch billiger/vergünstigt haben. Das Gleichheitsgesetz ist mir persönlich wichtig.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder glaubt nicht, dass ein Raaber bzw. ein Taiskirchner Verein nach Riedau kommt. Der Satz, wie oben vorgelesen, wird bei der Verordnung noch ergänzt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf über die Einhebung von Marktstandsgebühren genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 10. Änderung der Tarifordnung für die öffentliche Bücherei der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

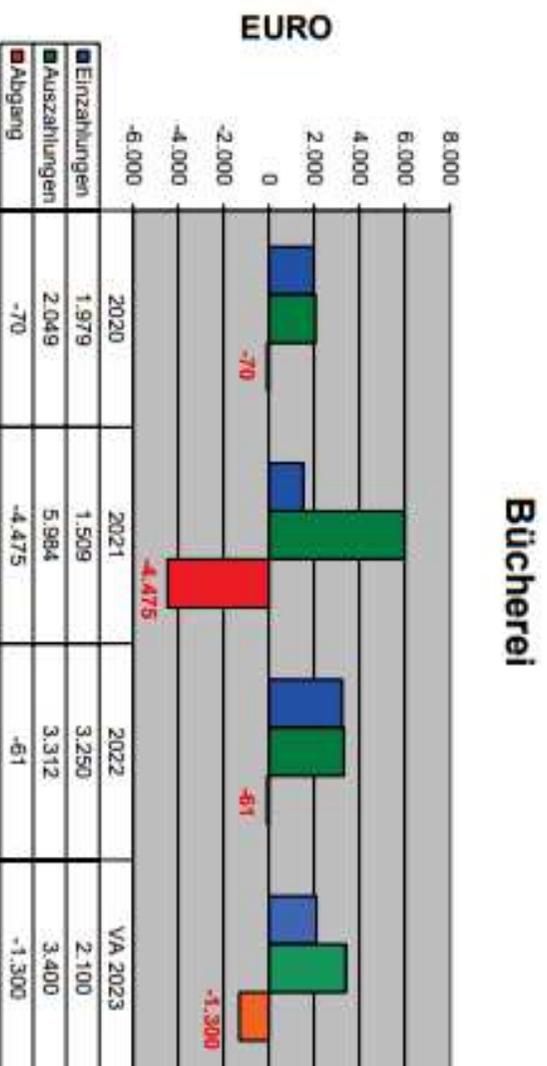
Gemeindebücherei

Die Bibliothek verzeichnete in den Jahren 2020 und 2022 geringe Fehlbeträge von 70 Euro bzw. 61 Euro. Im Jahr 2021 stieg der Abgang auf rund 4.500 Euro an. Daraus ergeben sich Abgänge je Einwohner von 3 Cent für die Jahre 2020 und 2022 sowie 2,18 Euro für das Jahr 2021. Die vom Land OÖ empfohlene Subventionsquote wäre jährlich bei rund 1 Euro je Einwohner gelegen.

Die Gebühren- und Benützungssordnungen wurden vom Gemeinderat zuletzt am 19. August 2021 beschlossen. Da im Zuge der Erlassung der neuen Gebührenordnung keine Erhöhung der Tarife vorgenommen wurde, sollte eine Indexierung der Entgelte angedacht werden.

ENTWURF

Gemeindebücherei



Die gemeindeeigene Bücherei befindet sich im Erdgeschoss des Marktgemeindeamtes. Die Öffnungszeiten entsprechen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag den Parteilerverkehrszeiten, mittwochs ist die Bibliothek geschlossen.

Die Bibliothek verzeichnete in den Jahren 2020 und 2022 geringe Fehlbeträge von 70 Euro bzw. 61 Euro. Im Jahr 2021 stieg der Abgang auf rund 4.500 Euro an, da ein Bücherregal über rund 2.700 Euro angekauft wurde. Daraus ergeben sich Abgänge je Einwohner von 3 Cent für die Jahre 2020 und 2022 sowie 2,18 Euro für das Jahr 2021. Die vom Land OÖ empfohlene Subventionsquote wäre jährlich bei rund 4 Euro je Einwohner gelegen. Für das Jahr 2023 werden Nettoauszahlungen von 1.300 Euro präliminiert, welche innerhalb des vorgegebenen Zielwerts von 2 Euro je Einwohner liegen.

Der Medienbestand belief sich zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung auf rund 2.400 Medien. Dieser setzt sich zu rund 93 % aus Büchern, zu rund 5 % aus Spielen und zu rund 2 % aus audio-visuellen Medien zusammen. Im Prüfungszeitraum waren insgesamt 3.115 Entlehnungen zu verzeichnen, wovon 411 auf das Jahr 2020, 982 auf das Jahr 2021 und 1.722 auf das Jahr 2022 entfielen.

Die Gebühren- und Benützungsrordnung wurden vom Gemeinderat zuletzt am 19. August 2021 beschlossen. Der Entlehnentarif beträgt für 2 Wochen je nach Medium 0,50 Euro bzw. 1 Euro und erhöht sich je angefangene weitere Woche um 0,50 Euro bzw. 1 Euro. Zudem ist es möglich ein Jahresabo um 10 Euro oder ein Familienabo um 35 Euro pro Jahr abzuschließen.

Da im Zuge der Erlassung der neuen Gebührenordnung keine Erhöhung der Tarife vorgenommen wurde, sollte eine Indexierung der Entgelte angedacht und die Umbenennung auf Tarifordnung vorgenommen werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Verwaltungsbediensteten. Die für die Bücherei jährlich aufzuwendenden Personalarbeitsstunden werden weder in Form von Personalkosten noch einer Verwaltungskostentangente abgebildet.

Die tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden sollten dokumentiert und jährlich in Form einer Verwaltungskostentangente dargestellt werden.

Vorschlag des Familienausschusses

ABO:

Kinder: € 10,00
Erwachsene: € 15,00 **neu**
Familien: € 35,00

Bücher:

Kinder: € 0,50
Erwachsene: € 1,00 **neu**

Die unterschiedliche Erhöhung bei den Büchern, nur dann, wenn es technisch möglich ist und der Aufwand nicht zu groß ist. Ansonsten sollen beide Büchertarife auf einen € 1,00 angehoben werden.

Die Abos für Kinder und Familien sollen preislich unverändert bleiben, nur das Erwachsenen Abo soll auf € 15,00 erhöht werden.

ENTWURF



Tarifordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023 betreffend der Entlehngebühren für die öffentliche Bücherei der Marktgemeinde Riedau.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idGF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung der Medien der Bücherei der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Entlehngebühren

Für die Entlehnung eines Buches oder eines Spieles wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist im Vorhinein zu entrichten.

Die Entlehngebühr beträgt für die Dauer von zwei Wochen:

- pro Buch 1,00 Euro
- pro Spiel, CD, DVD und Tonie 1,50 Euro
- Jahresabo für alle Medien pro Kind (Bücher, CD, DVD, Tonie, Media2go und Spiele) 10,00 Euro
- Jahresabo für alle Medien pro Erwachsenen (Bücher, CD, DVD, Tonie, Media2go und Spiele) 15,00 Euro
- Familien-Jahresabo für alle Medien (Bücher, CD, DVD, Tonie, Media2go und Spiele) 35,00 Euro

Bei Rückgabe des Buches nach der normalen Dauer von zwei Wochen hat der Leser/die Leserin eine zusätzliche Entlehngebühr zu entrichten.

- pro Buch und angefangene weitere Woche 0,50 Euro
- pro Spiel und angefangene weitere Woche 1,00 Euro

§ 3

Kostenersatz

Für jegliche Beschädigungen oder für etwaige Abhandenkommen des ausgeliehenen Buches bzw. von Spielteilen ist ein Kostenersatz zu verlangen. Stark beschädigte oder verloren gegangenen Medien sind jedoch unbedingt mit dem Neuwert zu ersetzen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend der Entlehngebühren für die Bücherei vom 19.08.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass es hier nicht um Unsummen geht. Gottseidank haben wir eine Bücherei und sind wir froh, dass diese genutzt wird.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass wir hier dem Umsetzungsbericht der BH entgegengekommen sind.

ER Roswitha Krupa sagt dazu, dass die Gebühr nicht schlimm ist, wo kann man ein Buch um einen Euro ausleihen oder man kauf sich ein Abo, das ist wirklich nicht viel.

GV Reinhard Windhager sagt, ein Einheitspreis, dass wäre auch im Sinne der Gemeinde.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vorhin inhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Tarifordnung betreffend der Entlehngebühren für die öffentliche Bücherei genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Familienausschuss: 18,00 Euro (bisher 17,00 Euro)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Tarif für die Busbegleitung ab November 2023 auf 18,00 Euro festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 12. Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

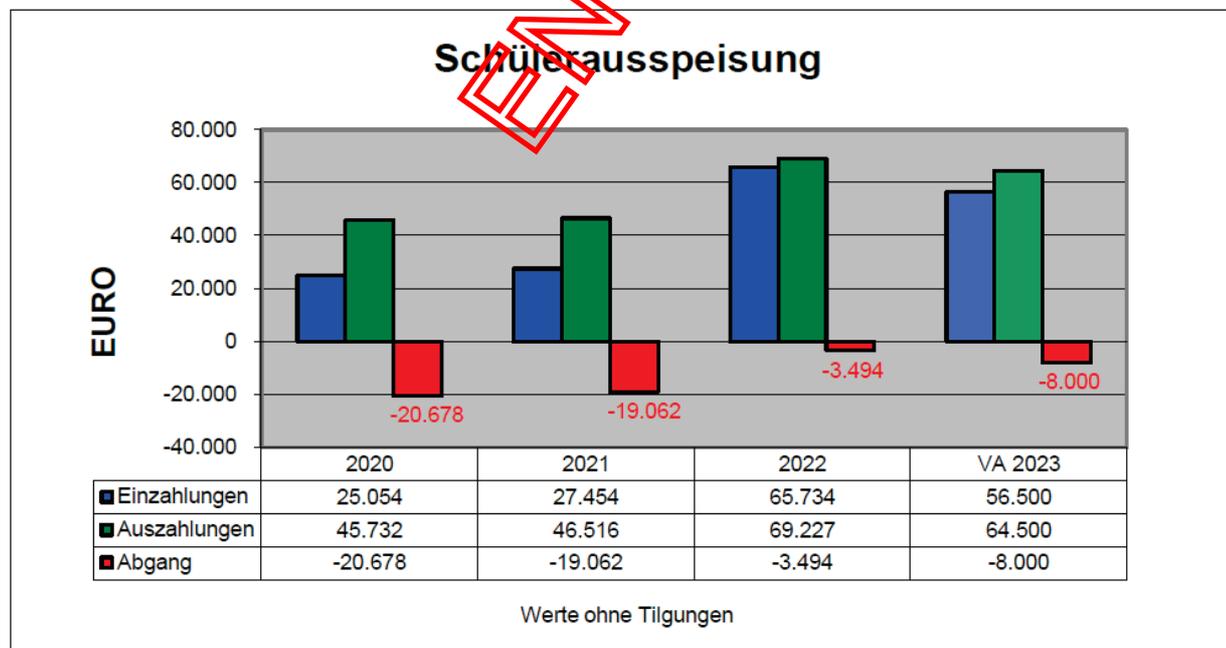
Vorschlag Familienausschuss: keine Erhöhung

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Lagen die Essensportionen im Jahr 2020 coronabedingt noch bei rund 9.300 Portionen, erhöhten sie sich im darauffolgenden Jahr auf rund 14.600 Portionen. Im Jahr 2022 konnte ein Anstieg auf rund 18.800 ausgeteilte Portionen verzeichnet werden. Eine Erhöhung der Portionspreise erfolgte zuletzt im Jahr 2022. Für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube werden 3 Euro, für Schüler der Volks- und Mittelschule 3,40 Euro und für Erwachsene

5,50 Euro brutto pro Essensanmeldung verrechnet. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 0,20 Euro pro Essensportion.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuladen. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden



Rechnungsabschluss 2020	-22.962,85 Euro (Finanzierungshaushalt)
Rechnungsabschluss 2021	-19.443,84 Euro (Finanzierungshaushalt)
Rechnungsabschluss 2020	-3.493,74 Euro (Finanzierungshaushalt)
Voranschlag 2023	-8.000,00 Euro (Finanzierungshaushalt)

Zuschussbedarf der Gemeinde bzw. Abgang pro Portion:

RA 2022: -3.493,74 Euro / 18.800 Portionen = 0,19 Euro Erhöhung, um eine Kostendeckung zu erreichen.

VA 2023: -8.000,00 Euro/ 18.800 Portionen = 0,43 Euro Erhöhung, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Es wurde dieses Thema ca. 20 Minuten im Gemeinderat diskutiert.

GV Michael Desch erwünscht folgende Protokollierung: „Bei Krabbelstubenkinder, die defacto wie Kindergartenkinder behandelt werden, sollte man nichts verlangen, da diese nur eine Handvoll essen.“ Krabbelstubenkinder sind nicht viel, dass man hier sagt „familienfreundliche Gemeinde“.

Beschluss:

GV Reinhard Windhager stellt den Antrag, dass der Rechnungsabschluss 2023 abgewartet werden soll und die Preise vor Schulbeginn (Schuljahr 2023/2024) nochmals angeschaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 13. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Umweltausschuss:

9,00 Euro (bisher 7,00 Euro)

Beschluss:

GR Karin Eichinger stellt den Antrag, dass die Erhöhung des Tarifes für das Schnupperticket mit 9,00 Euro genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 14. Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Derzeit verbleiben 5 % der eigenommenen Beträge bei der Gemeinde, im Jahr 2022 waren es 153 Euro.

Voranschlagserlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

1.3.6. Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Mit dem Voranschlagserlass 2019 wurden erstmals Kontierungshinweise zu Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bekannt gegeben.

- Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale: Ansatz: 920; Konto 842 (Zweitwohnsitzabgaben)
- Ortstaxe (Konto 3638xx – Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten) und Freizeitwohnungspauschale (Konto 3639xx) sind auf separaten Verwahrgeldkonten abzuwickeln.
- Für den Kostenersatz schlagen wir nach VRV 2015 das Konto 816 „Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen“ vor.

Der Ansatz wäre zB. 010 Zentralamt oder 900 Gesonderte Verwaltung (Finanzverwaltung).

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat fasste am 10. Dezember 2020 den Beschluss auf die Einhebung des Zuschlags zu verzichten.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.



Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau

Allgemeine Abgaben

Homepage: <http://www.riedau.at>
E-Mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Telefon: 07764 82 55

Summen nach Abgabe und Tarif

Abg.Nr.	Bezeichnung	Tarifr.	Bezeichnung	Anzahl	Mehrzweckfeld	Betrag
185	Freizeitwohnungspausch	3	Nutzfläche bis 50 m ²	2,0000		160,56
		4	Nutzfläche über 50 m ²	19,0000		2.287,98
Summe						2.448,54

Gesamtanzahl Personen / Objekte / Abgaben: 18 / 18 / 18

Aufstellung der Tarife je Abgabe

Abg.Nr.	Bezeichnung	Tarifr.	Bezeichnung	Tarfbetrag	Anzahl
185	Freizeitwohnungspauschale	3	Nutzfläche bis 50 m ²	80,28	2,0000
		4	Nutzfläche über 50 m ²	120,42	19,0000



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU
Bez. Scharдинг - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

BearbeiterIn: Petra Langmaier
GZ: 023/2023-La
Datum:10. November 2023

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschlossen wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismussteuer 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Marktgemeinde Riedau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismussteuer 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2021.
2. Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a. für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b. für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

2. Vizebgm. Franz Arthofer spricht sich seitens der SPÖ-Fraktion aus, dass der volle Betrag eingehoben werden soll.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass dies seitens der ÖVP-Fraktion diskutiert worden ist. Eine Erhöhung von 150 % bis 200 % Erhöhung ist gewaltig.

ER Roswitha Krupa sagt dazu, dass es nicht viel Riedauer betrifft.

ER Karl Kopfberger sagt dazu, dass es insgesamt 21 Objekte sind und davon sind vier Riedauer.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher sagt dazu, wenn man das so erhöht, könnte man ca. 4.575 Euro einnehmen, wo man das Minus der Schülerspeisung ausgleichen könnte.

GR Anna Wimmer sagt dazu, dass sie das Detail dahinter nicht klar kennt. Aber wenn man das so liest, sind es klare Fälle, wo oft zwei Generationen in einem Haus gelebt haben und vielleicht einer gestorben ist. Teilweise sind gar nicht die Gegebenheiten, dass man jemanden einmieten kann.

ER Roswitha Krupa sagt dazu, dass man dies zu einem Haushalt zusammenlegen könnte.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher gibt dazu bekannt, dass es bei den Betroffenen meist um Häuser geht, nicht um Wohnungen. Allein in meiner Nachbarschaft sind es vier leerstehende Häuser.

GR Franz Schabetsberger fragt dazu, warum sollte diese nicht zahlen. Mit welcher Begründung sollen diese nicht zahlen. Warum sollen hier nicht die Kosten abgedeckt werden. Es geht hier darum, dass hier eine Leistung da war und diese Leistung muss abgegolten werden. Nur die öffentliche Hand soll immer alles zahlen. Es gibt hier viele solche Beispiele.

ER Karin Eichinger sagt dazu, dass die Haberstraße ein Paradebeispiel ist. Vier von 21 leerstehende Häuser.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er damals auch dagegen war, damals waren es auch noch deutlich mehr. Es sind auch weniger geworden. Die Wohnungen wurden abgefahren seitens der Gemeinde, umsonst fragt die Gemeinde nicht nach.

GR Bernhard Rosenberger spricht sich für die Einhebung des Betrages aus. Ein Haus in Schwabenbach steht auch schon seit zick Jahren leer, bei Härtefällen müsste man sich das genau anschauen.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass man in diesem Fall aufpassen muss, dass wir hier keine Postkastenfirmen nach Riedau bekommen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

15 „JA“-Stimmen; 4 „Enthaltungen“ (GR Lukas Sumereder, GR Thomas Klugsberger, GR Anna Wimmer, ER Birgit Trinkfaß)

TOP 15. Änderung Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

ENTWURF

TOP 16. Bericht des Bürgermeisters

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Berichte durch den Vorsitzenden.

TOP 17. Allfälliges

ER Andreas Schroll sagt, dass er es relativ schade findet, dass bei den ganzen anderen Spielplätzen was gemacht worden ist, außer in Schwabenbach.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass es eine Rückmeldung seitens der Siedlung Schwaben: „Nein, okey, dass das Budget gesammelt in die Kellerleiten gesteckt werden soll und dieser dadurch attraktiver wird.“

ER Andreas Schroll hätte gerne die schriftliche Abstimmung von der Siedlung.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass er sicherlich nicht von Haus zu Haus geht und eine Abstimmung macht. Es hat keiner eine Rückmeldung bekommen.

GR Bernhard Rosenberger fragt dazu, sind es tatsächlich Betroffene oder Betroffenen.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, es waren welche mit Kindern.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass er damals gehört hat, dass es jemand war, der selbst betroffen ist und keine Kinder hat.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher lädt alle Gemeinderäte zur Weihnachtsfeier am 15. Dezember beim Bahnwirt ein. Die Einladungen sind bereits draußen, bitte anmelden.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass er gerne einen Hundekotbehälter in Pomedt aufstellen möchte (Richtung Habach).

ER Brigitte Heinzl fragt, ob die Gemeinde ein Mitspracherecht hat bei der Erhöhung der Eintritte von der Sauna oder werden diese nur von Fr. Ecker gemacht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Gemeinde kein Mitspracherecht hat bei den Eintrittspreisen.

ER Brigitte Heinzl fragt bzgl. der Stiege im Freibad.

ER Karl Kopfberger sagt, dass die Stiege bereit montiert worden ist. Die neue Stiege geht direkt bei der Wand rauf.

GV Michael Desch fragt, wann die Straßenbeleuchtung in Pomedt fertig gemacht wird.

GR Anna Zallinger sagt dazu, dass damals schon lange geredet worden ist.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass dies mit den Straßenbeleuchtungen nochmals angesprochen wird. Derzeit ist nur noch eine Laterne lagernd im Bauhof.

GV Michael Desch sagt dazu, dass dies eine Lagerware ist und innerhalb einer Woche da sein müsste.

GV Michael Desch möchte gerne einen VK-Spiel in Pomedt, können wir das im Bauausschuss anschauen?

GR Bernhard Rosenberger sagt, wir haben einmal im Freibadbuffet Sitzplätze gehabt, Richtung Radweg, könnte man den Schandfleck wieder beseitigen. Wäre das wieder Teil von der Pacht? Das ist nur ein hässlicher Schotterfleck, und es schaut nicht schön aus.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass auf Höhe von Märzendorfer Lisi (ehemalig wohnhaft), ein großes Schlagloch ist.

AL Petra Langmaier bittet darum, dass solche Instandhaltungen gleich bei Auftreten am Gemeindeamt bekanntgegeben werden und nicht erst bei der Sitzung.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:37 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **14.09.2023** keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger